



Richtlinie der Stadt Wächtersbach zur Förderung von Photovoltaikanlagen und zugehörigen Stromspeichern, sowie Balkonphotovoltaikanlagen

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Wächtersbach fördert den Bau von Photovoltaikanlagen und zugehörige Stromspeicher (in Kombination mit einer neuen Photovoltaikanlage oder als Nachrüstung zu einer bestehenden Photovoltaikanlage) auf privaten Bestands- und Neubauten, PV-Dach und Fassadenanlagen. Gleichermaßen fördert die Stadt Wächtersbach den Bau von Balkonphotovoltaikanlagen zur Einspeisung von Energie in ein Gebäude. Die Förderung beschränkt sich auf Vorhaben innerhalb des Stadtgebietes.

2. Zuwendungsberechtigte

Antragsberechtigt sind Eigentümer/ Eigentümerinnen für die im Eigentum stehenden Gebäude. Stellen Mieter/ Mieterinnen eines Gebäudes den Antrag, so wird die schriftliche Zustimmung der Vermieter/ Vermieterinnen benötigt. Gleiches gilt sinngemäß für Wohnungseigentümergeinschaften und Vermieter von Wohnungseigentum. Antragsberechtigt sind auch juristische Personen als Eigentümer von Gebäuden und Grundstücken.

3. Voraussetzungen

a) Förderfähig sind nur Anlagen, mit denen zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen worden ist. Als Baubeginn gilt die Auftragsvergabe.

- b) PV-Balkonanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind lediglich dann förderfähig, wenn sie eine Mindestleistung von 300 W (Wechselrichterleistung) aufweisen können.
- b) Der Austausch bestehender Anlagen ist nicht förderfähig.
- c) Eine weitere, in sich geschlossene Anlage ist auch dann förderfähig, wenn bereits eine Anlage besteht.
- d) Die geförderte Anlage muss mindestens 10 Jahre im funktionsfähigen Betrieb bleiben.
- e) Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme der Anlage ist nachzuweisen. Ebenso sind die Anschlussbedingungen des Netzbetreibers einzuhalten.
- f) In bidirektional ladefähigen Fahrzeugen eingebaute Stromspeicher sind nicht förderfähig.

4. Höhe der Förderung

- a) Photovoltaikanlagen an/auf Gebäuden sowie kompakte Anlagen (sog. Balkonkraftwerke), werden mit € 15,00/0,1 kWp max. € 1.500,00 gefördert
- b) Stromspeicher, die in Kombination mit einer neuen Photovoltaikanlage installiert werden oder Stromspeicher, die zu einer bestehenden Photovoltaikanlage nachgerüstet werden, werden mit 150,00 € / kWh, max. 1.500,00 €, gefördert.

5. Antragstellung und Bewilligung

- a) Die Förderrichtlinie tritt am 01.07.2023 in Kraft und ist vorerst bis zum 31.12.2024 befristet¹.
- b) Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt und ist unter Verwendung des komplett ausgefüllten Förderantrages „Photovoltaik“ vor der Auftragserteilung zu stellen. Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- c) Die Bewilligung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Grundlage vollständiger, prüffähiger Unterlagen, in der Reihenfolge des Eingangs.
- d) Nach Prüfung des Förderantrages mit den notwendigen Unterlagen wird ein Zuwendungsbescheid mit der maximalen Förderhöhe verschickt.
- e) Nach der Montage und Inbetriebnahme sind dem Gemeindevorstand folgende Unterlagen;

¹ Die Auszahlung von Geldern erfolgt im jeweiligen Haushaltsjahr erst nach Haushaltsgenehmigung

> Kopien der Rechnungen des ausführenden Fachunternehmens mit Angabe zur Leistung der PV-Anlage in kWp und ggfls. des zugehörigen Stromspeichers in kWh

> Inbetriebnahmeprotokoll bzw. Auszug aus dem Marktstammdatenregister (MaStR) innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung vorzulegen.

f) Die Maßnahme muss im Jahr 2024 abgeschlossen und bis zum 30.06.2025 abgerechnet sein.

g) Soweit anderweitige Fördermöglichkeiten bestehen, entfällt die städtische Förderung (ausgenommen sind ersparte Mehrwertsteuern). Eine Doppelförderung von Balkonphotovoltaikanlagen und Dachanlagen ist ausgeschlossen.

6. Rückzahlungsverpflichtung

Der Förderbetrag ist von der Antragstellerin/ dem Antragsteller unverzüglich zurückzuzahlen, wenn sie/ er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder ein funktionsfähiger Betrieb über die ersten 10 Jahre nicht nachgewiesen werden kann.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

Wächtersbach, 05.05.2023

Der Magistrat der Stadt Wächtersbach

Andreas Weiher

Bürgermeister